



**17. Muss auch ein Fahrzeug mit H-Kennzeichen zur HU/„AU“?**

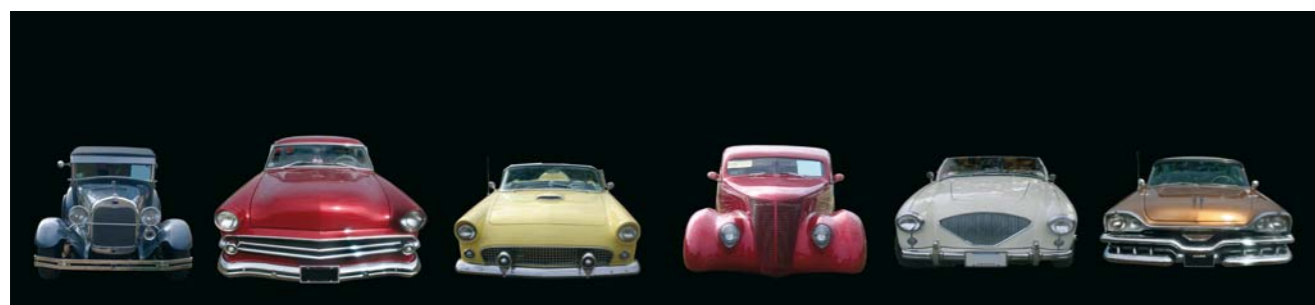
Ja, diese Fahrzeuge unterliegen der periodischen Überwachung wie Hauptuntersuchung und ggf. „Abgasuntersuchung“.

**18. Muss ein Fahrzeug mit rotem 07-Kennzeichen zur HU/„AU“?**

Nein, diese Fahrzeuge unterliegen nicht der periodischen Überwachung, bzgl. „Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit“. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich beim Halter und beim Fahrer. **(Ausnahmen sind je nach zuständiger Zulassungsstelle möglich.)**

**19. Ab welchem Erstzulassungstermin muss eine „AU“ durchgeführt werden?**

Bei Fahrzeugen mit einem so genannten „Fremdzündungsmotor“ – also Ottomotor oder Wankelmotor – gilt als Stichtag der 1. Juli 1969, bei Fahrzeugen mit Dieselmotor ist es der 1. Januar 1977. Ab diesem Stichtag muss eine „Abgasuntersuchung“ turnusmäßig durchgeführt werden.



**20. Welche Unterlagen werden für die Zulassung mit H-Kennzeichen benötigt?**

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- Zulassungsbescheinigung Teil II oder Fahrzeugbrief
- Zulassungsbescheinigung Teil I (oder Fahrzeugschein und Abmeldebescheinigung), wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2005 abgemeldet wurde
- Oldtimergutachten nach § 23 StVZO
- Amtliche Kennzeichen (nur wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist)
- Bescheinigung über bestandene Abgasuntersuchung falls erforderlich (siehe Punkt 18 und 19)
- Versicherungsnachweis

**21. Welche Unterlagen werden für die Zulassung mit 07-Kennzeichen benötigt?**

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- Oldtimergutachten nach § 23 StVZO
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- Versicherungsnachweis
- Geeigneter Eigentumsnachweis z. B. Kaufvertrag



**informativ**

**22. Wie viel Steuern lassen sich mit einem H-Kennzeichen sparen?**

Mit der Einstufung als Oldtimer beginnt bei Dieselfahrzeugen das Steuer-Sparen bereits bei einem Hubraum von 600 cm<sup>3</sup>. Benzinern sparen ab 800 cm<sup>3</sup> – jeweils im Vergleich zum regulären Kennzeichen.

**Vergleich Kfz-Steuer: Reguläres Kennzeichen – H-Kennzeichen\***

Hubraum	600 cm <sup>3</sup>	800 cm <sup>3</sup>	1200 cm <sup>3</sup>	1400 cm <sup>3</sup>	2000 cm <sup>3</sup>	3000 cm <sup>3</sup>
Steuer für Benziner (€ / Jahr)	152,16	202,88	304,32	355,04	507,20	760,80
Steuer für Diesel-Pkw (€ / Jahr)	232,68	310,24	465,36	542,92	775,60	1163,40
Steuer mit H-Kennzeichen (€ / Jahr)	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73
Differenz Benziner (€ / Jahr)	39,57	-11,15	-112,59	-163,31	-315,47	-569,07
Differenz Diesel-Pkw (€ / Jahr)	-40,95	-118,51	-273,63	-351,19	-583,87	-971,67

\* Vergleichsrechnung für die jährliche Kfz-Steuer eines PKW (Schlüssel-Nr. 00, nicht schadstoffarm) mit regulärem Kennzeichen gegenüber einer Zulassung mit H-Kennzeichen

Selbst im Vergleich zum Saison-Kennzeichen (für einen Zulassungszeitraum von sieben Monaten pro Jahr) bringt das H-Kennzeichen in aller Regel eine Steuerersparnis: bei Diesel-Fahrzeugen bereits ab einem Hubraum von 900 cm<sup>3</sup> und bei Benzinern ab 1400 cm<sup>3</sup>.

**Vergleich Kfz-Steuer: Saison-Kennzeichen – H-Kennzeichen\***

Hubraum	900 cm <sup>3</sup>	1200 cm <sup>3</sup>	1400 cm <sup>3</sup>	2000 cm <sup>3</sup>	3000 cm <sup>3</sup>	4000 cm <sup>3</sup>
Steuer für Benziner (€ / Jahr)	133,14	177,52	207,11	295,87	443,80	591,73
Steuer für Diesel-Pkw (€ / Jahr)	203,60	271,46	316,70	452,43	678,65	904,87
Steuer mit H-Kennzeichen (€ / Jahr)	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73
Differenz Benziner (€ / Jahr)	58,59	14,21	-15,38	-104,14	-252,07	-400,00
Differenz Diesel-Pkw (€ / Jahr)	-11,87	-79,73	-124,97	-260,70	-486,92	-713,14

\* Vergleichsrechnung für die jährliche Kfz-Steuer eines PKW (Schlüssel-Nr. 00, nicht schadstoffarm) mit Saison-Kennzeichen von April bis Oktober gegenüber einer Zulassung mit H-Kennzeichen

**Haben Sie weitere Fragen?**

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH  
 Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart  
 Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,  
 E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

Überreicht durch:

**informativ**

Brancheninformationsdienst der GTÜ aus dem Bereich der amtlichen Fahrzeugüberwachung

Ausgabe 01/2007



**22 Fragen und Antworten zur neuen Zulassungsverordnung und Oldtimern**

Mit der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung kommen zum 01.03.2007 auch auf die Oldtimerfahrer verschiedene Änderungen zu. Die wichtigsten Fragen zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zu Oldtimern beantwortet die GTÜ in nachfolgender Übersicht:

**1. Welches Ziel hat die neue Zulassungsverordnung?**

Mit der „Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr“ will die Bundesregierung das „Prüf- und Zulassungsverfahren von Fahrzeugen im Straßenverkehr“ vereinfachen und beschleunigen.

**2. Ab wann tritt diese Verordnung in Kraft?**

Die Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

**3. Welche Änderungen kommen auf Oldtimerfahrer zu?**

- Zur Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ab dem 01.03.2007 ein Gutachten nach § 23 StVZO neu erforderlich. Auf Grundlage dieses Gutachtens wird das H-Kennzeichen oder das rote 07-Kennzeichen erteilt.
- Die Wiederezulassung von stillgelegten Fahrzeugen wird vereinfacht.

**4. Was ändert sich bei der Wiederezulassung von Fahrzeugen?**

Bisher galt ein Fahrzeug automatisch nach Ablauf von 18 Monaten seit der vorübergehenden Stilllegung als endgültig aus dem Verkehr gezogen. Die somit end-

gültige Abmeldung hatte das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge. Mit der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung benötigt der Halter für eine Wiederzulassung erst dann eine neue Betriebserlaubnis (Vollabnahme), wenn die Fahrzeugdaten nicht mehr im Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt verfügbar sind (Vorhaltezeit 72 Monate) und zum unveränderten Fahrzeug kein Nachweis über eine gültige Typen- oder Einzelgenehmigung geführt werden kann.

Dann ist ab 01.03.2007 bei der Wiederzulassung nur noch eine gültige Hauptuntersuchung ggf. „Abgasuntersuchung“ erforderlich.

**Tipp** Damit die Wiederzulassung klappt, hilft Ihnen Ihr GTÜ-Prüfingenieur vor Ort bei einer erforderlichen Haupt-, „Abgasuntersuchung“ oder einer Bestätigung der Daten gerne weiter.

**5. Welche Vorteile haben Oldtimerfahrer von dieser neuen Verordnung?**

- Auch die Prüferingenieure der GTÜ dürfen nun ein „Oldtimergutachten“ erstellen.
- Durch die Verlängerung der Lösungsfrist sind nun z.B. langwierige Restaurierungsphasen möglich, ohne dass eine „Vollabnahme“ erforderlich wird.



**6. Für welche Kennzeichen ist eine Oldtimer-Begutachtung gemäß § 23 StVZO erforderlich?**

Eine Begutachtung gemäß § 23 StVZO ist für die Zuteilung des roten 07- und des H-Kennzeichen erforderlich.

**7. Was passiert mit bestehenden H- und 07-Kennzeichen?**

Bestehende 07- und H-Kennzeichen genießen Bestandsschutz.

**8. Wer führt die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer durch?**

Alle in Deutschland amtlich anerkannten Überwachungsinstitutionen wie z. B. die GTÜ.

**9. Was kostet die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer?**

Je nach Fahrzeugart und zulässiger Gesamtmasse ergeben sich unterschiedliche Entgelte.

- für PKW 92 €
- für Kraftrad 61 €

**10. Wie alt muss ein Fahrzeug sein, um als Oldtimer eingestuft zu werden?**

Oldtimer sind Fahrzeuge, die nachweislich vor mehr als 30 Jahren erstmalig zugelassen wurden. Als Nachweis gilt das Erstzulassungsdatum im Fahrzeugbrief.

**11. Welche Anforderungen werden an den Originalzustand des Fahrzeuges gestellt?**

Für die positive Einstufung als Oldtimer muss sich das Fahrzeug grundsätzlich im ordentlichen Originalzustand befinden.

**12. Welche Abweichungen vom Originalzustand sind erlaubt?**

Techn./optische Änderungen gegenüber dem Originalzustand sind nur mit Teilen aus der Fahrzeugbaureihe möglich oder wenn die Änderungen innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstzulassung vorgenommen wurden.

**13. Wie kann die Originalität der techn./optischen Änderungen nachgewiesen werden?**

- Originalitätsnachweise können z. B. sein:
- damalige Gutachten
  - Fahrzeugbrief (oder Zulassungsbescheinigung Teil II) eines Fahrzeugs desselben Typs
  - damalige Herstellerfreigaben
  - einschlägige Fachliteratur
  - fahrzeugspezifische Dokumente (z. B. Betriebsanleitungen oder Originalprospekte)
  - geeignete Presseveröffentlichungen (Vorstellungen, Testberichte u. a.)

**Tipp** Bei der Beschaffung entsprechender Nachweise hilft Ihnen Ihr GTÜ-Prüfingenieur vor Ort gerne weiter.

**14. Erhält auch ein Fahrzeug mit Nachrüst-Kat ein H-Kennzeichen oder rotes 07-Kennzeichen?**

Ja, die Nachrüstung von Abgasreinigungssystemen ist generell möglich, wenn die Zulässigkeit nachgewiesen wird.



**15. Welche Möglichkeiten der Zulassung gibt es noch?**

Neben den bereits erwähnten H- und 07- Kennzeichen gibt es noch weitere Möglichkeiten der Zulassung. Dazu zählen:

■ **Saison-Kennzeichen**



Beim Saison-Kennzeichen wird verbindlich festgelegt, für welchen Zeitraum das Fahrzeug alljährlich zugelassen sein soll. Die Gültigkeitsdauer (z.B. 04/10 vom 1. April bis 31. Oktober) steht am rechten Rand des Kennzeichens. Im festgelegten Zeitraum ist das Fahrzeug automatisch zugelassen.

■ **Kurzzeit-Kennzeichen**



Mit diesem Kennzeichen sind Prüf- und Überführungsfahrten möglich. Es ist höchstens 5 Tage gültig.

■ **Reguläres amtliches Kennzeichen**



Beim regulären Kennzeichen lässt sich der Zeitraum der vorübergehenden Stilllegung jedes Jahr individuell festlegen.

**16. Welche Vor- und Nachteile haben die unterschiedlichen Möglichkeiten der Zulassung?**

	Oldtimer gemäß § 23 StVZO 07-Kennzeichen	H-Kennzeichen	Saison-Kennzeichen	Kurzzeit-Kennzeichen	Reguläres amtliche Kennzeichen
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Günstig für Besitzer von Sammlungen</li> <li>■ Haupt- und „Abgasuntersuchung“ entfallen (Ausnahmen sind je nach Zuständiger Zulassungsstelle möglich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Nutzungseinschränkung</li> <li>■ Günstiger Steuersatz (siehe Beispiele auf der Rückseite)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Steuerersparnis gegenüber regulärer Zulassung</li> <li>■ Erspart das An- und Abmelden am Saisonanfang und -ende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüf- und Überführungsfahrten sind möglich</li> <li>■ kein Abmelden nach Ablauf der Gültigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ unverhoffte Schönwetterperioden können noch genutzt werden</li> <li>■ die Kraftfahrzeugsteuer wird nur für den Zeitraum fällig, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Zuviel gezahlte Steuer wird zurückerstattet.</li> </ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stark eingeschränkte Nutzung (Fahrzeug darf nur bewegt werden, um Oldtimerveranstaltungen zu besuchen oder Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen)</li> <li>■ Umständliche Handhabung (Fahrtenbuch)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haupt- und eventuell „Abgasuntersuchung“ müssen wie bei regulärer oder Saisonzulassung eingehalten werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fahrzeug darf innerhalb des Abmeldezeitraums nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen bzw. im öffentlichen Verkehrsraum stehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ höchstens 5 Tage gültig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufwändiges An- und Abmelden bei der Zulassungsstelle</li> </ul>

**Tipp** Bei jeder Ummeldung werden an Stelle des alten Fahrzeugbriefs und Fahrzeugscheins die neuen EU-Zulassungsbescheinigungen ausgehändigt. Die GTÜ empfiehlt, sich bei einer Ummeldung nicht von seinem alten Fahrzeugbrief zu trennen (beispielsweise wenn dort spez. Ausstattungen oder besonders prominente Vorbesitzer eingetragen sind), sondern sich den alten Brief von der Zulassungsstelle aushändigen zu lassen.

